



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch die Richterin Mag. Martina Arneitz in der Rechtssache der klagenden Partei, **Südbahnhotel Kultur GmbH**, Südbahnstraße 27, 2680 Semmering, vertreten durch Mag. Nikolaus Vasak, Rechtsanwalt in 1030 Wien wider die beklagten Parteien, **1.ALMA Theaterproduktion GmbH** und **2.Paulus Manker**, beide Am Schulhof 4, 1010 Wien, beide vertreten durch Gabler Ortner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Feststellung (Streitwert € 12.000,--) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, es werde festgestellt, dass die beklagten Parteien für alle Störungen, die der klagenden Partei aufgrund der durch die beklagten Parteien bewirkten Störung, Behinderung oder auch gänzlicher Verhinderung der für 18./19.08.2023 terminisierten Hochzeitsfeier im Südbahnhotel am Semmering entstehen, haften, wird abgewiesen.
2. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit € 1.658,45 bestimmten Prozesskosten (davon € 275,61 USt und € 4,80 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die **Klägerin beehrte** mit Rechtfertigungsklage vom 18.08.2023 die Feststellung für die Haftung von Schäden aufgrund Vertragsverletzung durch die Beklagten und bewertete ihr Feststellungsbegehren zunächst mit € 5.000,--. Sie berief sich auf eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Erstbeklagten vom 05.12.2023 über die Aufführung der Theaterproduktion ALMA in der Inszenierung des Zweitbeklagten im Südbahnhotel am Semmering im Sommer 2023. Am Wochenende vom 18./19.08.2023 sei kein Probenbetrieb geplant gewesen. Es sei vereinbart worden, dass das Südbahnhotel an dem Wochenende für

eine Hochzeit reserviert ist. Die Klägerin habe das den Beklagten vertragskonform rechtzeitig schriftlich angezeigt.

Die Beklagten hätten entgegen der vertraglichen Vereinbarungen angekündigt, die geplante Hochzeitsfeier stören und verhindern zu wollen. Aus diesem Grund habe die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Beklagten beantragt. Der eingetretene bzw zu erwartende Schaden sei noch nicht bezifferbar, weshalb die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Schadenersatzverpflichtung habe.

Die **Beklagten bestritten** das Klagebegehren vollinhaltlich, beantragten kostenpflichtige Klagsabweisung und bemängelten den Streitwert. Die Passivlegitimation des Zweitbeklagten wurde angezweifelt. Die einstweilige Verfügung sei ohne Anhörung der Beklagtenseite ergangen, was in Hinblick auf Art 6 EMRK bedenklich sei.

Die Klägerin habe Vertragsrechte geltend gemacht, welche nie von den Beklagten in Abrede gestellt oder bestritten worden seien. Die Klage sei keine Rechtfertigungsklage, da diese ein anderes Klagebegehren als im Provisorialantrag enthalte. Dem Feststellungsbegehren mangle es an dem Feststellungsinteresse. Wenn eine Störung durch die Beklagten vorgelegen hätte, wäre eine Leistungsklage einzubringen gewesen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Folgender **Sachverhalt** steht unbestritten **fest**:

Die Klägerin und die Erstbeklagte schlossen am 5.12.2022 einen Vertrag über die Durchführung des Probenbetriebes sowie von Aufführungen des Theaterstücks ALMA in der Inszenierung des Zweitbeklagten im Südbahnhotel am Semmering für den Sommer 2023. Diese Vereinbarung sah vor, dass zu gewissen Terminen kein Probenbetrieb bzw keine Aufführungen stattfinden, weshalb die Klägerin das Hotel in der Zeit an andere Kunden weitervermieten kann. Die Termine müssen vorab der Erstbeklagten mitgeteilt und von dieser fixiert werden. Der Termin 18./19.8.2023 wurde rechtzeitig fixiert und das Südbahnhotel für die Durchführung einer Hochzeit vermietet.

Mit Antrag vom 02.08.2023 zu 21 Cg 46/23k des Handelsgerichts Wien beantragte die Klägerin die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Dem Antrag wurde am 04.08.2023 stattgegeben und den Beklagten aufgetragen, *„der gefährdeten Partei und den Hochzeitsgästen der für 18./19.08.2023 terminisierten Hochzeitsfeier ungehinderten und ungestörten Zugang zu den Räumlichkeiten Festsaal, grüner Salon, untere Terrasse und Lobby im Südbahnhotel am Semmering im Zeitraum 18.08.2023, 8:00 Uhr bis 19.08.2023 24 Uhr zu gewähren“* sowie *„jegliche Störung oder Behinderung der Hochzeitsfeier, [...] zu unterlassen“*. Zudem wurde dem Zweitbeklagten untersagt, sich im Südbahnhotel am

Semmering sowie im Umkreis von 500m rund um das Hotel aufzuhalten. Der Klägerin wurde vom Handelsgericht Wien eine Rechtfertigungsfrist von zwei Wochen aufgetragen.

Die in Frage stehende Hochzeitsfeier vom 18./19.08.2023 wurde von den Gästen/dem Hochzeitspaar abgesagt.

Die Rechtfertigungsklage wurde von der Klägerin am 18.08.2023 eingebracht.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist im wesentlichen unstrittig.

Rechtlich folgt:

Nach § 228 ZPO kann auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechts geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung hat. Nicht feststellungsfähig sind Tatsachen und abstrakte Rechtsfragen. Bei dem Klagebegehren handelt es sich um die Feststellung der Haftung für Schäden, womit es sich grundsätzlich um ein feststellungsfähiges Begehren handelt.

Das rechtliche Interesse liegt vor, wenn ein aktueller Anlass zur Klärung strittiger Rechtsverhältnisse besteht (vgl. RS0039202). Es fehlt allerdings dann, wenn dem Kläger ein einfacherer Weg zur Verfügung steht, dasselbe Ziel zu erreichen, oder er die Möglichkeit hat, weitergehenden Rechtsschutz zu erhalten. Die Feststellungsklage ist demnach dem einfacheren Behelf nachgeordnet.

Das rechtliche Interesse bildet eine Erfolgsvoraussetzung für die Feststellungsklage. Bei seinem Fehlen ist die Klage nach ständiger Rechtsprechung mit Urteil abzuweisen.

Die Rechtsprechung verneint regelmäßig das Feststellungsinteresse, das vom Kläger zu behaupten und (erforderlichenfalls) zu beweisen ist (RS0037977; RS0039239), wenn der Kläger seinen Anspruch bereits zur Gänze mit Leistungsklage geltend machen kann (RS0038817). Die Möglichkeit der Leistungsklage verdrängt bei gleichem Rechtsschutzeffekt die Feststellungsklage (Subsidiarität der Feststellungsklage; RS0038849, RS0039021). Dabei hat der Geschädigte auch naheliegende, zur Ermittlung der Schadenshöhe zweckmäßige, Maßnahmen zu ergreifen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Schadensbeziehung in einer Leistungsklage zu schaffen (RS0118968).

Im vorliegenden Fall wurde die Hochzeitsfeier durch die Gäste abgesagt. Soweit der Schaden daher aus dem Verlust des Geschäfts bzw dem Entfall des Gewinns aus der Abhaltung der Feier resultiert, wäre der Klägerin zumutbar gewesen, diesen Schaden bereits zu beziffern. Der Klägerin wäre es möglich gewesen, die Höhe des bereits eingetretenen und ihr dem Grunde nach bekannten Schadens durch naheliegende zweckmäßige Maßnahmen,

deren Kosten in einem Leistungsprozess als vorprozessuale Kosten ersatzfähig sind, zu ermitteln (RS0118968). Sie hätte diese Maßnahmen ergreifen müssen, um auf diese Weise die Voraussetzung für die Schadensbeziehung in einer Leistungsklage zu schaffen. Dem Klagebegehren fehlt demnach das Feststellungsinteresse nach § 228 ZPO. Die Klägerin hätte ihren Anspruch daher bereits mit Leistungsklage verfolgen können.

Das Klagebegehren war daher abzuweisen.

Mangels Feststellungsinteresses war auf die Frage der Passivlegitimierung des Zweitbeklagten nicht einzugehen.

Dahingestellt kann auch bleiben, ob im konkreten Fall eine Rechtfertigungsklage überhaupt vorliegt.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw -verteidigung notwendigen Kosten zu ersetzen hat. Gegen das Kostenverzeichnis der Beklagten wurden von der Klägerin keine Einwendungen iSd § 54 Abs 1a ZPO erhoben, dieses war der Entscheidung demnach zugrunde zu legen.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 1

Wien, 30. November 2023

Mag.a Martina Arneitz, Richterin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG